



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Nr. 10 – 30. Jahrgang – Potsdam, 15. Oktober 2020

---

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Ausübung der Befugnisse im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 4. September 2020 (9350-III.020) .....	130
<b>Bekanntmachungen</b>	
Kündigung der Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern durch den Minister der Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 14. September 2020 (5250-I.004) .....	133
<b>Personalnachrichten</b> .....	133
<b>Ausschreibungen</b> .....	134

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Ausübung der Befugnisse im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz  
und des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
vom 4. September 2020  
(9350-III.020)

Aufgrund des § 74 Absatz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) geändert worden ist, in Verbindung mit der Vereinbarung der Bundesregierung mit den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 28. April 2004 (BANZ S. 11494) wird die Ausübung der Befugnisse im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten wie folgt geregelt:

#### I. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmung für die justizielle Rechtshilfe

1. In Angelegenheiten der Rechtshilfe mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten, in denen die Bundesregierung den Landesregierungen die Zuständigkeit übertragen hat, entscheidet das für Justiz zuständige Ministerium, soweit nicht in den Nummern 2 bis 6 ein anderes bestimmt ist. Die Nummern 2 bis 6 gelten nicht für Ersuchen nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof.
2. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet über ausgehende Ersuchen des Oberlandesgerichts um sonstige Rechtshilfe, für die nach einer Bestimmung des Völkerrechts oder des Unionsrechts der unmittelbare oder der konsularische Geschäftsweg zugelassen ist.
3. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts entscheidet über ausgehende Ersuchen dieses Landgerichts um sonstige Rechtshilfe, für die nach einer Bestimmung des Völkerrechts oder des Unionsrechts der unmittelbare oder der konsularische Geschäftsweg zugelassen ist.
4. Die Präsidentin oder der Präsident des örtlich zuständigen Amtsgerichts, oder, wenn das Amtsgericht nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzt ist, die Präsidentin oder der Präsident des für dieses Amtsgericht örtlich zuständigen Landgerichts entscheidet über
  - a) eingehende Ersuchen um sonstige Rechtshilfe, wenn die Rechtshilfe von einem Gericht zu leisten ist;
  - b) ausgehende Ersuchen dieses Amtsgerichts um sonstige Rechtshilfe, für die nach einer Bestimmung des Völkerrechts oder des Unionsrechts der unmittelbare oder der konsularische Geschäftsweg zugelassen ist.

5. Die Generalstaatsanwaltschaft entscheidet über
  - a) eingehende Ersuchen um Auslieferung und Durchlieferung aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
  - b) eingehende Ersuchen um Auslieferung, wenn die verfolgte Person sich mit der Auslieferung im vereinfachten Verfahren einverstanden erklärt hat (§ 41 IRG);
  - c) eingehende Ersuchen um Durchbeförderung von Zeugen und um Durchbeförderung zur Vollstreckung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union;
  - d) eingehende Ersuchen um vorübergehende Überstellung (§§ 62, 63 IRG);
  - e) eingehende Ersuchen um sonstige Rechtshilfe, wenn die Rechtshilfe von der Generalstaatsanwaltschaft zu leisten ist;
  - f) ausgehende Ersuchen um vorübergehende Überstellung (§§ 69, 70 IRG);
  - g) ausgehende Ersuchen der Generalstaatsanwaltschaft um sonstige Rechtshilfe, für die nach einer Bestimmung des Völkerrechts oder des Unionsrechts der unmittelbare oder der konsularische Geschäftsweg zugelassen ist.
6. Die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft entscheidet über
  - a) eingehende Ersuchen um Vollstreckungshilfe, für die nach einer Bestimmung des Völkerrechts oder des Unionsrechts der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist;
  - b) eingehende Ersuchen um sonstige Rechtshilfe, soweit nicht nach Nummer 4 oder 5 eine andere Stelle entscheidet;
  - c) ausgehende Ersuchen um Auslieferung und Durchlieferung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
  - d) ausgehende Ersuchen um Vollstreckungshilfe, für die nach einer Bestimmung des Völkerrechts oder des Unionsrechts der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist;
  - e) ausgehende Ersuchen der Staatsanwaltschaft um sonstige Rechtshilfe (mit Ausnahme von Ersuchen nach Nummer 5 Buchstabe f), für die nach einer Bestimmung des Völkerrechts oder des Unionsrechts der unmittelbare oder der konsularische Geschäftsweg zugelassen ist.
7. Zuständigkeitszuweisungen durch Gesetz oder unmittelbar anwendbare Vorschriften des Unionsrechts gehen den Vorschriften dieses Gemeinsamen Runderlasses vor.

#### II. Zuständigkeitskonzentration an einer Staatsanwaltschaft bei eingehenden Ersuchen um sonstige Rechtshilfe

1. Über ein eingehendes Ersuchen um sonstige Rechtshilfe, das in die örtliche Zuständigkeit mehrerer Staatsanwaltschaften des Landes fällt, entscheidet eine Staatsanwaltschaft insgesamt. Diese führt im Falle der Bewilligung das Ersuchen auch insgesamt aus.

2. Geht das Rechtshilfeersuchen zuerst der Generalstaatsanwaltschaft zu, bestimmt sie die insgesamt zuständige Staatsanwaltschaft, indem sie das Ersuchen an diese weiterleitet. Sie bestimmt regelmäßig diejenige Staatsanwaltschaft, in deren Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der beantragten Handlungen liegt.
3. Geht das Rechtshilfeersuchen auf dem unmittelbaren Geschäftsweg bei einer Staatsanwaltschaft ein, die örtlich für wenigstens eine der beantragten Handlungen zuständig ist, so soll sie die Bewilligungsentscheidung insgesamt treffen. Sie hat die Bewilligungsentscheidung insgesamt zu treffen, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der beantragten Handlungen liegt, wenn ein solcher Schwerpunkt nicht eindeutig festzustellen ist, oder wenn besondere Eilbedürftigkeit besteht.
4. Geht das Rechtshilfeersuchen auf dem unmittelbaren Geschäftsweg bei einer Staatsanwaltschaft ein, ohne dass diese nach Nummer 3 die Bewilligungsentscheidung insgesamt trifft, so übermittelt sie das Rechtshilfeersuchen unverzüglich der Generalstaatsanwaltschaft, die abschließend nach Nummer 2 verfährt.
5. Gehen denselben Ermittlungsgegenstand betreffende Rechtshilfeersuchen zeitgleich bei mehreren Staatsanwaltschaften ein, die jeweils für einen Teil der Erledigungshandlungen örtlich zuständig sind, ist ein Einvernehmen über die insgesamt zuständige Staatsanwaltschaft, andernfalls die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft herbeizuführen.
6. Im Verhältnis zu den Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer gilt Nummer 19a der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST).

### III. Zuständigkeitskonzentration an einer Staatsanwaltschaft für ausgehende Ersuchen um Vollstreckungshilfe

Sind mehrere Ersuchen um Vollstreckungshilfe (Vollstreckung deutscher Erkenntnisse betreffend freiheitsentziehende Sanktionen oder Überwachung deutscher Bewährungsmaßnahmen) an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union durch verschiedene Staatsanwaltschaften zu stellen, soll die Staatsanwaltschaft, durch die die höchste Sanktion zu vollstrecken ist, federführend gegenüber den Behörden des anderen Mitgliedstaates auftreten. Entsprechendes gilt für die Jugendrichter als Vollstreckungsleiter. Hierzu stellen die betroffenen Vollstreckungsbehörden Einvernehmen her. Die Bewilligungszuständigkeit bleibt unberührt.

### IV. Besondere Regelungen und Hinweise für die justizielle Rechtshilfe

1. Rechtshilfeersuchen sind mit größtmöglicher Beschleunigung zu behandeln. Nicht zwingend vorgeschriebene Förmlichkeiten sind zu vermeiden. Soweit mit Blick auf die geltenden Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit zulässig und tunlich, sind bei ihrer Bearbeitung elek-

tronische Übermittlungswege zu wählen. Erforderliche Klärungen sind, soweit zulässig und tunlich, fermündlich oder auf elektronischem Wege herbeizuführen. Dies ist aktenkundig zu machen.

2. Abschnitt I Nummer 5 Buchstabe a und Nummer 6 Buchstabe c gelten entsprechend, soweit die Bestimmungen über den Europäischen Haftbefehl ganz oder in wesentlichen Teilen auch gegenüber einem europäischen Drittstaat, zu den die Europäische Union besondere Beziehungen unterhält, anzuwenden sind. Das für Justiz zuständige Ministerium unterrichtet die Gerichte und Staatsanwaltschaften darüber, welche Drittstaaten hiervon betroffen sind.
3. Bei eingehenden Ersuchen, die auf grenzüberschreitende Observation gerichtet sind, trifft die für den Ort des voraussichtlichen Grenzübertritts zuständige Staatsanwaltschaft die Entscheidung, wobei die Genehmigung der Observation für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gilt.
4. Für eingehende Ersuchen um Durchführung einer Videovernehmung sind, unbeschadet Nummer 77 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 RiVAST, jedenfalls dann die Gerichte zuständig, wenn die Vernehmung, um deren Durchführung ersucht wird, im Rahmen einer ausländischen gerichtlichen Hauptverhandlung erfolgt.
5. Über die Genehmigung der Teilnahme von Amtsträgern des ersuchenden Staates an der Erledigung des Ersuchens (Nummer 138 Absatz 1, Nummer 139 RiVAST) entscheidet die für die Bewilligung des Ersuchens zuständige Stelle, wenn es sich um ein Ersuchen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz handelt.
6. Die aufgrund einer Bestimmung des Unionsrechts erforderliche Validierung des Rechtshilfeersuchens einer Behörde durch eine Staatsanwaltschaft erfolgt durch die für den Sitz dieser Behörde örtlich zuständige, in Zweifelsfällen durch die von der Generalstaatsanwaltschaft bestimmte Staatsanwaltschaft.
7. Zuständige Stelle nach Artikel 3 des Gesetzes zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, Auslieferung und Rechtshilfe sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Durchgangsrechte vom 25. September 2001 (BGBl. II S. 946) ist, soweit schweizerische gerichtliche Entscheidungen zu vollstrecken sind, die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft.
8. Das Ministerium der Justiz erteilt mit diesem Gemeinsamen Runderlass allgemein die nach Nummer 140 Absatz 1 RiVAST erforderliche Genehmigung der Teilnahme von Richterinnen und Richtern sowie Beamtinnen und Beamten an Amtshandlungen im Ausland im Zusammenhang mit an

einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, an Island, Liechtenstein, Norwegen oder die Schweiz ausgehenden Rechtshilfeersuchen, wenn der ersuchte Staat die Teilnahme vor Antritt der Reise genehmigt hat (Nummer 142 Absatz 1 RiVAST). Andere Vorschriften über Auslandsdienstreisen bleiben unberührt.

9. Bewilligung und Prüfung von Ersuchen sind aktenkundig zu machen. Die Bewilligungsbehörden übernehmen auch die Aufgaben der Prüfungsbehörden (Nummer 7 Absatz 2 Satz 2 RiVAST). Dessen ungeachtet prüft auch jede mit der Weiterleitung eines eingehenden oder ausgehenden Ersuchens befassende Behörde die unter Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b RiVAST genannten Gesichtspunkte.
10. Soweit durch diesen Gemeinsamen Runderlass der Generalstaatsanwaltschaft und den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften Befugnisse übertragen werden, sind Bewilligungsbehörden die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt und die jeweilige Leitende Oberstaatsanwältin oder der jeweilige Leitende Oberstaatsanwalt.
11. Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzwerks im Land Brandenburg ist die Generalstaatsanwaltschaft.

#### V. Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften

1. Die Generalstaatsanwaltschaft berichtet dem für Justiz zuständigen Ministerium in den Fällen des Abschnitts I Nummer 5 Buchstaben a und b zeitnah den Vollzug der Auslieferung oder der Durchlieferung oder die abschließende ablehnende Entscheidung.

Beizufügen sind (zweifach, soweit nicht elektronisch berichtet wird)

- das Ersuchen (beziehungsweise der Europäische Haftbefehl);
- der dem Ersuchen zugrunde liegende Haftbefehl oder Urteilstenor;
- die Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung des Ersuchens;
- gegebenenfalls die Haftentscheidungen des Oberlandesgerichts und die richterliche Vernehmungsniederschrift.

Darüber hinaus berichtet sie in den Fällen nach Abschnitt I Nummer 5 Buchstabe a auch über Verzögerungen im Verfahrensablauf, namentlich bei Fristüberschreitungen.

Betrifft ein Auslieferungsersuchen die Auslieferung eines deutschen Staatsangehörigen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, berichtet sie bereits über das Ersuchen.

2. Die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft berichtet dem für Justiz zuständigen Ministerium auf dem Dienstweg in den Fällen des Abschnitts I Nummer 6 Buchstabe c binnen eines Monats nach Vollzug der Einlieferung oder der Durchlieferung oder nach dem Bekanntwerden einer ablehnenden Entscheidung der ausländischen Behörde.

Beizufügen sind (zweifach, soweit nicht elektronisch berichtet wird)

- das Ersuchen;
- der dem Ersuchen zugrunde liegende Haftbefehl oder Urteilstenor;
- die Entscheidung der ausländischen Behörde über die Bewilligung oder Ablehnung des Ersuchens;
- gegebenenfalls die nach Nummer 146 RiVAST abgegebene Erklärung zur Rücküberstellung zur Strafvollstreckung.

Sie berichtet in den Fällen des Abschnitts I Nummer 6 Buchstabe c auch über Verzögerungen im Verfahrensablauf, namentlich bei Fristüberschreitungen.

3. Weiterhin ist auf dem Dienstweg zu berichten
  - a) über gerichtliche Entscheidungen, die sich mit grundsätzlichen Fragen des Aus- und Durchlieferungsrechts befassen, Zulässigkeitsentscheidungen eingeschlossen;
  - b) wenn im Rechtshilfeverkehr mit einem bestimmten Staat wiederholt nicht nur geringfügige Schwierigkeiten auftreten;
  - c) bei Zweifelsfragen über die Auslegung von Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts, des Unionsrechts oder des Völkerrechts;
  - d) wenn einem Fall sonst aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen grundsätzliche Bedeutung zukommt.

#### VI. Allgemeine Berichtspflichten

Jede Ablehnung eines eingehenden Rechtshilfeersuchens ist nachträglich, in besonderen Fällen im Sinne von Nummer 13 Absatz 1 RiVAST vorab, dem für Justiz zuständigen Ministerium zu berichten (Nummer 19 Absatz 2 RiVAST).

Im Übrigen bleiben weitere Berichtspflichten nach den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten oder anderweitigen Bestimmungen unberührt.

#### VII. Polizeiliche Rechtshilfe

1. Über eingehende Rechtshilfeersuchen ausländischer Polizeibehörden und die Stellung ausgehender Ersuchen der brandenburgischen Polizeibehörde im polizeilichen Rechtshilfeverkehr entscheidet das Polizeipräsidium als Prüfungs- und Bewilligungsbehörde, soweit die brandenburgische Polizeibehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach innerstaatlichem Recht Ersuchen erledigt oder stellen darf und eine völkerrechtliche Übereinkunft den polizeilichen Geschäftsweg vorsieht.
2. Von der Übertragung nach Nummer 1 ausgenommen sind
  - a) Rechtshilfeersuchen von Polizeibehörden, die nach ihrem Gegenstand auf eine ausdrückliche Veranlassung einer Justizbehörde oder eines Gerichts zurückgehen;

- b) Rechtshilfeersuchen, bei deren Eingang bereits zu erkennen ist, dass zu ihrer Erledigung voraussichtlich strafprozessuale Zwangsmaßnahmen erforderlich werden;
- c) Rechtshilfeersuchen, die unter Nummer 5 Buchstabe b oder c der Zuständigkeitsvereinbarung 2004 fallen.

3. Die Bewilligung ist aktenkundig zu machen.

Potsdam, den 21. August 2020

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

### VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am 15. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern vom 30. März 2012 (JMBl. S. 42) außer Kraft.

Potsdam, den 4. September 2020

Der Minister des Innern und für Kommunales

Michael Stübgen

---

## Bekanntmachungen

---

### Kündigung der Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern durch den Minister der Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
vom 14. September 2020  
(5250-I.004)

Die durch Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 20. Juli 2012 (JMBl. S. 66) für das Land Brandenburg in Kraft

gesetzte Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern wurde zum Ende des Kalenderjahres 2020 durch den Minister der Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein gemäß Nummer 3 Absatz 2 der Vereinbarung gekündigt. Ab dem 1. Januar 2021 sind Abdrucke von Gerichtskostenstemplern, die im Land Brandenburg genehmigt wurden, als Zahlungsnachweis im Land Schleswig-Holstein nicht mehr zugelassen. Umgekehrt können Abdrucke von Gerichtskostenstemplern des Landes Schleswig-Holstein im Land Brandenburg nicht mehr anerkannt werden.

Die Kündigung lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten unberührt.

---

## Personalnachrichten

---

### Ministerium der Justiz

Ernannt:

zum **Ministerialdirigenten**: Ministerialrat Roland Wilkening

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Richterin am Amtsgericht (ständige Vertreterin eines Direktors)**: Richterin am Amtsgericht Christine Kirbach in Perleberg; zum **Richter am Amtsgericht (weiterer aufsichtführender Richter)**: Richter am Amtsgericht Peter Merz in Cottbus; zur **Richterin/zum Richter**: Assessorin Nora Osterland, Assessorin Josephin Quindt, Assessorin Anne Reinhardt, Assessorin Stefanie Schröder, Assessor Prof. Dr. Benjamin Weiler; zum **Sozialinspektor**: Robert Hauff in Luckenwalde; zum **Justizhauptsekretär**: Justizobersekretär Ronald Gerisch in Oranienburg

Versetzt:

Richterin am Amtsgericht Birgit Hohmann von Fürstenwalde/Spree als Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

Ruhestand:

Justizamtmann Dietmar Kinski aus Perleberg

### Staatsanwaltschaften

Ernannt:

zur **Staatsanwältin (Richterin auf Probe)/zum Staatsanwalt (Richter auf Probe)**: Assessorin Romy Franzke in Cottbus, Assessor Dr. Stefan Schöner in Frankfurt (Oder)

Ruhestand:

Staatsanwältin Andrea Hahn aus Potsdam

### Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:  
zur **Vizepräsidentin des Sozialgerichts**: Richterin am Landes-  
sozialgericht Martina Jüngst in Berlin

Ruhestand:  
Richter am Sozialgericht Klaus Westerberg aus Cottbus

### Finanzgerichtsbarkeit

Ernannt:  
zur **Richterin**: Assessorin Dr. Mary Lachmann und Assessorin  
Jana Holznagel in Cottbus

### Notarinnen und Notare

Notaramt erloschen:  
Notar Harald Müller aus Pritzwalk

### Justizvollzug

Ernannt:  
zum **Regierungsrat (Beamter auf Lebenszeit)**: Helmut  
Schneider in Cottbus-Dissenchen; zur **Justizvollzugsamtsins-  
pektorin/zum Justizvollzugsamtsinspektor – A 9 mit Amts-  
zulage –**: Justizvollzugsamtsinspektorin Birgit Mensel und Jus-  
tizvollzugsamtsinspektor Steffen Bleich in Brandenburg an der  
Havel

Ruhestand:  
Regierungsamtmann Klaus-Dieter Lehmann aus Cottbus-Dis-  
senchen

---

## Ausschreibungen

---

### Ministerium der Justiz

#### I.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraus-  
setzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegen-  
gesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht  
zwei Stellen für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen  
**Vorsitzenden Richter** am Oberlandesgericht  
(Besoldungsgruppe R 3 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden  
Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Minis-  
terin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV),  
veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. De-  
zember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie  
besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei  
gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berück-  
sichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an  
Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Lan-  
des Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. November 2020** auf dem  
Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Branden-  
burg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die  
Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre  
Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des  
Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und  
Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Un-  
terlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deut-  
schen Demokratischen Republik zur Feststellung einer haupt-  
amtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicher-  
heitsdienst eingeholt wird.

#### II.

Im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom  
17. August 2020 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegense-  
hen:

- bei dem Sozialgericht Frankfurt (Oder)

[...]

eine Stelle für eine **Vizepräsidentin** oder einen **Vizepräsi-  
denten** des Sozialgerichts  
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage BbgBesO).

Die Ausschreibung der Stelle für eine Vizepräsidentin oder ei-  
nen Vizepräsidenten des Sozialgerichts steht unter dem Vorbe-  
halt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden  
Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Minis-

terin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum 15. September 2020 auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.“

Auf diese Ausschreibung sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg diese Ausschreibung erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **15. November 2020** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

### III.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen

#### **für die Neubesetzung einer Notarstelle in Oranienburg zum 1. April 2021**

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen

- die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben

oder

- ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der ehemaligen DDR mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert haben. Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn die Bewerberin/der Bewerber als Notarin/Notar in einem staatlichen Notariat tätig war oder zehn Jahre als Juristin/Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist.

Nach § 7 Absatz 1 der Bundesnotarordnung soll zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notarin/Notar in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessorin/Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst der Notarkammer des Landes befindet, in dem sie oder er sich um die Bestellung bewirbt.

Es besteht die Verpflichtung zur Übernahme der Aktenverwaltung der Urkundengeschäfte der Amtsvorgängerin.

Bewerbungen sind in dreifacher Ausfertigung an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Abteilung II – Notarangelegenheiten –, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen bis zum **16. November 2020** eingegangen sein. Sie haben die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 6. Mai 2014 (JMBl. S. 68), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 16. Mai 2017 (JMBl. S. 42) geändert worden ist, vorgesehenen Angaben zu enthalten.

**Justizministerialblatt**  
für das Land Brandenburg

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0